

Neue gesetzliche Regelung für Vereine auf Grund der Corona Krise vom 27.03.2020

Das Gesetz regelt zwei akute Probleme von Vereinen in der „Corona-Krise“: die Beschlussfassung ohne Versammlung und die automatische Amtszeitverlängerung, wenn keine Neuwahl des Vorstands möglich ist.

In Artikel 2, §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen von COVID-19-Pandemie (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1) sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für den Erhalt der Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Vereinen ausgearbeitet worden. So können Versammlungen z.B. ohne physischen Präsenz über Telekommunikationsmöglichkeiten abgehalten werden und Beschlüsse können durch Abgabe schriftlicher Stimmen gefasst werden. Organe bleiben auch über ihre eigentliche Amtszeit hinaus im Amt bis zur Abbestellung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers:

§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Übergangsregelungen

(5) § 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.